

# Merkblatt

## Einfach mal Hundekexse backen?

Auch Hersteller von kleinen Mengen an Heimtierfuttermitteln sind Futtermittelunternehmer im Sinne der Futtermittelhygiene-Verordnung VO (EG) 183/2005. Darunter fällt zum Beispiel auch die Herstellung von Hundekexen in Privathaushalten, wenn diese über den Eigenbedarf hinaus an andere abgegeben werden.

**In diesem Merkblatt haben wir die wesentlichen Anforderungen der verschiedenen Gesetzestexte zusammengefasst, die die Herstellung von Futtermitteln (für Heimtiere) beschreiben.**

Verlinkungen zu den Gesetzestexten und Behördenseiten finden Sie am Ende dieses Merkblatts.

### ANFORDERUNGEN AN DIE HERSTELLUNG

#### VO (EG) 183/2005, die „Futtermittelhygiene-Verordnung“

#### 1. Einen Antrag auf Registrierung als Futtermittelunternehmer stellen.

Der Antrag auf Registrierung als Futtermittelunternehmer, ansässig in Niedersachsen und Bremen, ist nach Artikel 9 der Futtermittelhygiene-Verordnung beim LAVES zu stellen. Im Antrag sind unter anderem die Art oder Kategorie der geplanten Futtermittelherstellung sowie gegebenenfalls auch die geplanten Mengen zu nennen.

#### 2. Anforderungen, die bereits vor Beginn der Herstellung erfüllt sein müssen

Entsprechend der Vorgaben aus der Futtermittelhygiene-Verordnung, Artikel 6, müssen folgende Dokumente in Ihrem Betrieb vorhanden sein und aktuell geführt werden:

##### a) Einrichtung eines Systems der Gefahrenanalyse mit der Betrachtung kritischer Punkte im Herstellungsverfahren, das sogenannte HACCP-Konzept.

Dieses System der Gefahrenanalyse ist in Art und Größe dem Unternehmen anzupassen. Bei einer weniger komplexen Tätigkeit wie dem Herstellen von Hundekexen ohne Zusatz oder Verwendung von Zusatzstoffen wären also nicht drei Ordner zu füllen, sondern auf wenigen Seiten das Wesentliche darzustellen. Das System der Gefahrenanalyse muss allerdings mindestens folgende Teile beinhalten:

- Ein Flussdiagramm des Herstellprozesses
- Eine detaillierte Prozessbeschreibung mit Gefahrenanalyse jedes einzelnen Prozessschrittes in Bezug auf biologische, physikalische und chemische Gefahrenquellen (sogenannte Risikobewertung, oft in Tabellenform dargestellt)
- Dies bedingt die Kenntnis der genauen Spezifikationen der verwendeten Rohstoffe
- Sofern im Prozess erkannt, die Differenzierung von Kontrollpunkten oder kritischen Kontrollpunkten für einzelne Prozessschritte (zum Beispiel die Dauer einer Erhitzung mit einer bestimmten Temperatur)
- Falls vorhanden, die Festlegung von Grenzwerten für diese (kritischen) Kontrollpunkte sowie dann auch die Festlegung von Verfahren, wie diese (kritischen) Kontrollpunkte im Prozess überwacht werden können inclusive einer Dokumentation, dass diese Verfahren tatsächlich durchgeführt werden oder deren Abweichungen mit erfolgten Korrekturmaßnahmen

**Beachte:** Ein System der Gefahrenanalyse ist kein starres, einmal erstelltes und für immer fertiges System. Es bedarf regelmäßiger Pflege, Prüfung und Anpassung bei Veränderungen.

**b) Im Anhang II der Futtermittelhygiene-Verordnung sind weitere Anforderungen beschrieben:**

- Das Vorhandensein geeigneter Futtermittelverarbeitungs- und -lagerungs-Einrichtungen, inklusive einem Wartungs- und Reinigungsplan sowie ein geeigneter Nachweis der erforderlichen Homogenität der hergestellten Mischungen
- Ein Nachweis der für die Herstellung von (Heimtier)Futtermittel erforderlichen Sachkenntnis und Qualifikationen (zum Beispiel über Diplome, Seminare oder eine auch anders nachweisbare Erfahrung)
- Eine Darstellung der getrennten Lagerung von Abfällen und gefährlichen Stoffen abseits der Futtermittel(herstellung)
- Ein schriftlicher Qualitätskontrollplan, der
  - ✓ die kritischen Punkte im Herstellungsprozesses begleitet und kontrolliert,
  - ✓ die Organisation der „Rückstellmuster“ beschreibt (Entnahme, Versiegelung, Beschriftung, Lagerung und Lagerdauer - sie sind für den Zugriff der Behörde bestimmt und dienen in einem Beanstandungsfall der Ursachenforschung)
  - ✓ die Art und Häufigkeit geplanter Untersuchungen (Sensorik und Analysen) in Abhängigkeit der ermittelten Risiken bei der Herstellung und der verwendeten Ausgangserzeugnisse beschreibt und
  - ✓ Regelungen zum Umgang mit Beanstandungen und dem Verbleib beanstandeter Ware darstellt sowie
  - ✓ die Verwendung von geeignetem Verpackungsmaterial (Stichwort „Originalitätsverschluss“)
- Eine „Buchführung“ inklusive Dokumentationen von Namen und Anschriften der Lieferanten der Ausgangserzeugnisse, der Art, Menge und Zusammensetzung der hergestellten Mischfuttermittel mit Herstellungsdatum („Mischbuch“)
- Die Beschreibung eines schnellen Rückrufs, für den Notfall

## **ANFORDERUNGEN AN DAS INVERKEHRBRINGEN**

### **VO (EG) 767/2009, „Futtermittelverkehrs-“ oder auch „Marketing-Verordnung“**

Die europäische Futtermittelverkehrs-Verordnung beschreibt die Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln.

- Die hergestellten Futtermittel müssen den ernährungsphysiologischen Bedürfnissen der Tiere entsprechen, für die sie bestimmt sind und dürfen die Gesundheit der Tiere nicht gefährden (geregelt in Artikel 4 Absatz 2a und Absatz 1 VO (EG) 767/2009 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 1-2 VO (EG) 178/2002).
- Die Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln ist sicherzustellen. Das heißt, Futtermittelunternehmer müssen zum Beispiel durch Rechnungen und Lieferscheine in der Lage sein, jede Person festzustellen, an die ihre Erzeugnisse geliefert wurden und von der sie ein Futtermittel, oder einen Stoff, der dazu bestimmt ist in einem Futtermittel verarbeitet zu werden, erhalten haben. Hierzu sind Systeme und Verfahren einzurichten, mit denen die Informationen zur Rückverfolgbarkeit den zuständigen Behörden auf Aufforderung mitgeteilt werden können (Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 18 Absatz 1-3 VO (EG) 178/2002). Die Dokumentation umfasst den Namen und die Anschrift der Lieferanten und Abnehmer, die Identifizierung des Produktes (genaue Bezeichnung), die Menge mit Lieferdatum, sowie Art, Menge und Zusammensetzung der hergestellten Mischfuttermittel mit Herstellungsdatum.

Auf die vollständige Erfassung von Namen und Anschriften der Abnehmer kann verzichtet werden, wenn kleine Mengen unmittelbar an Endverwender im Barverkauf abgegeben werden und dafür ein Kassenbeleg / eine Quittung ausgehändigt wird, aus der der Name und die Anschrift des Verkäufers, die genaue Bezeichnung des Futtermittels, die Menge und das Kaufdatum hervorgeht. Eine Kopie des Kassenzettels ist vom Verkäufer aufzubewahren.

- Erkennt ein Futtermittelunternehmer oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein von ihm hergestelltes oder vertriebenes Futtermittel die Tiergesundheit gefährdet, so ist das betreffende Futtermittel unverzüglich vom Markt zu nehmen. Der Unternehmer unterrichtet die Verwender des Futtermittels effektiv und genau über den Grund für die Rücknahme. Zudem unterrichtet er die zuständigen Behörden über die getroffenen Maßnahmen (Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 und 3 VO (EG) 178/2002).
- Futtermittel müssen rechtskonform gekennzeichnet, verpackt und aufgemacht werden. Wichtige Kennzeichnungsvorschriften enthalten Artikel 15 bis 19 der Futtermittelverkehrs-Verordnung. Als Hilfe bei der Erstellung der Kennzeichnungen kann der „Leitfaden zur Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln“ dienen

Unter anderem ist festgelegt, dass

- ✓ die vorgeschriebenen Kennzeichnungsangaben deutlich sichtbar, gut lesbar, unauslöschlich und vollständig an auffälliger Stelle auf der Verpackung oder auf einem daran angebrachten Etikett auf Deutsch anzugeben sind (Artikel 14 Absatz 1 VO (EG) 767/2009). Sie sind in einer Farbe, Schriftart und -größe anzubringen, durch die kein Teil der Informationen verdeckt oder betont wird (Artikel 14 Absatz 2 VO (EG) 767/2009).
- ✓ die Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung von Futtermitteln, gleichgültig über welches Medium, dürfen den Verwender nicht irreführen, insbesondere durch Angabe von Wirkungen oder Eigenschaften, die das Futtermittel nicht besitzt. Es darf auch nicht ausgelobt werden, dass ein Futtermittel besondere Eigenschaften besitzt, obwohl alle vergleichbaren Futtermittel dieselben Eigenschaften besitzen (Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 2 VO (EG) 767/2009 in Verbindung mit Artikel 16 VO (EG) 178/2002).
- ✓ das Werben mit Hinweisen, die sich auf das Verhindern, Behandeln oder Heilen von Krankheiten, die nicht Folge mangelhafter Ernährung sind, beziehen (zum Beispiel „reduziert Gelenkserkrankungen“ oder „Linderung von Verdauungsstörungen“) sind nicht zulässig (Artikel 13 VO (EG) 767/2009)
- ✓ auch ist es nicht zulässig, ein Futtermittel als Diätfuttermittel („Diätsnack“) zu bezeichnen und zu bewerben, wenn das Futtermittel keinem Verwendungszweck aus dem „Verzeichnis der für Diätfuttermittel festgesetzten Verwendungszwecke“ entspricht (Artikel 13 Absatz 3 b VO (EG) 767/2009). Aktuell befindet sich dieses Verzeichnis in der Anlage 2a der Futtermittelverordnung.

# ANFORDERUNGEN AN DIE FUTTERMITTELSICHERHEIT

## LFGB, Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch

Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) beschreibt grundsätzliche Anforderungen an die Futtermittelsicherheit:

- Es ist verboten, Futtermittel herzustellen, die geeignet sind, die tierische Gesundheit zu schädigen (§17 Absatz 2 LFGB).
- Ferner ist es verboten, Futtermittel, deren Kennzeichnung oder Aufmachung irreführend ist, in den Verkehr zu bringen oder für solche Futtermittel zu werben (§19 LFGB, zu „Irreführung“ siehe auch Artikel 11 Absatz 1 VO (EG) 767/2009).

### Weitere Hinweise

- ✓ Sofern für die Futtermittelherstellung Lebensmittel verwendet werden, ist zu prüfen, ob diese Lebensmittel als Futtermittel für die jeweilige Tierart geeignet sind.
- ✓ Falls Zusatzstoffe für die Herstellung verwendet werden, müssen diese als Futtermittelzusatzstoffe zugelassen sein. Ein aktuelles Register der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe ist im Internet abrufbar.
- ✓ Sofern Sie tierische Erzeugnisse (Fleisch, Eier, Milch, ...) für die Herstellung von Heimtierfuttermitteln verwenden, könnte nach veterinärrechtlichen Vorschriften („Tierisches Nebenprodukte-Beseitigungsrecht“) eine Zulassung als „Heimtierfutterbetrieb“ erforderlich sein. Zuständig für die veterinärrechtlichen Vorschriften sind Veterinärämter der Landkreise. Wir empfehlen Ihnen daher, sich in diesem Fall mit Ihrem Anliegen an das für Sie zuständige Veterinäramt zu wenden.
- ✓ Als registriertes Futtermittelunternehmen unterliegen Sie künftig der Überwachung durch das LAVES einschließlich der stichprobenartigen Beprobung der von Ihnen hergestellten Futtermittel.

### Links

- Antrag auf Registrierung als Futtermittelunternehmer/in beim LAVES  
<https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/futtermittel/futtermittelhygieneverordnung/registrierung-gemass-futtermittelhygieneverordnung-fmhyvo-fur-gewerbliche-futtermittelunternehmen-197761.html>
- VO (EG) Nr. 183/2005, die „Futtermittelhygiene-Verordnung“  
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02005R0183-20160423&from=DE>
- VO (EG) Nr. 767/2009, „Futtermittelverkehrs- „oder auch „Marketing-Verordnung““  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:229:0001:0028:DE:PDF>
- Leitfaden zur Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln  
[https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/\\_Tiere/Futtermittel/Leitfaden-Kennzeichnung-Futtermittel.html](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Tiere/Futtermittel/Leitfaden-Kennzeichnung-Futtermittel.html)
- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)  
<http://bundesrecht.juris.de/lfgb/index.html>
- Europäisches Futtermittelzusatzstoffe-Register  
[https://food.ec.europa.eu/food-safety/animal-feed/feed-additives\\_en](https://food.ec.europa.eu/food-safety/animal-feed/feed-additives_en)